

Versicherungsschutz kraft Satzung für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Bei der Unfallkasse NRW sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte kraft § 5 Abs. 1 ihrer Satzung **beitragsfrei versichert**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden,
- sie muss dem Gemeinwohl dienen und
- für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen
- oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.

Im Gegensatz zum „klassischen“ Ehrenamt erlaubt das bürgerschaftliche Engagement eine **begrenzte Vergütung**.

Gemeinwohlorientiert ist eine Tätigkeit dann, wenn sie das Interesse der staatlichen Gemeinschaft betrifft und nicht nur ein bloßes Einzelinteresse.

Die Tätigkeit muss **für** eine Organisation erfolgen, d.h. Tätigkeiten **ohne Anbindung an eine Organisation sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen**. Der private, eigenwirtschaftliche Bereich bleibt unversichert bzw. der privaten Vorsorge vorbehalten, auch wenn das Engagement im Einzelfall dem Allgemeinwohl dient.

Die Rechtsform der Organisation ist unerheblich. Es müssen Aufgaben ausgeführt werden, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Entscheidend ist, dass nicht nur die **Organisation** an sich **gemeinnützig** ist, sondern dass auch die **konkrete Tätigkeit gemeinnützig** ist bzw. mildtätigen Zwecken dient.

Desweiteren muss die **Organisation ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse NRW** haben.

Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte von Organisationen, deren Sitz sich in einem anderen Bundesland befindet, deren

zuständige Unfallkasse keine Satzungsversicherung vorsieht, können über die Unfallkasse NRW versichert sein, wenn sie eine **Tätigkeit** für ihre Organisation **im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse NRW** ausüben.

Grundsätzlich kommen in Betracht:

- Personen in einer Stiftung zur Vermittlung von Kunst und Kultur an Kinder und Jugendliche,
- Engagierte in Bürgerinitiativen zur Erhaltung eines historischen Gebäudes,
- Engagierte in einer Initiative zur Unterstützung der Kinder von Einwandererfamilien zur Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse (Sprach-Scouts).

Hierfür kann Versicherungsschutz nur im Einzelfall zugesichert werden.

Der **Versicherungsschutz kraft Gesetzes** (§ 2 Sozialgesetzbuch – SGB – VII) sowie die **freiwillige Versicherung** (§ 6 SGB VII) **haben Vorrang** vor dem Versicherungsschutz kraft Satzung, d.h. erst wenn für eine ehrenamtlich tätige Person ein Versicherungsschutz kraft Gesetzes oder eine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nicht besteht, kann ein Versicherungsschutz kraft Satzung vorliegen.

Damit stellt die Versicherung kraft Satzung ein **soziales Netz** für Personen dar, die nicht kraft Gesetzes bzw. kraft freiwilliger Versicherung über ihre Organisation bei der Unfallkasse NRW versichert sind.

Ebenso wie die kraft Gesetzes versicherten Personen genießen die aufgrund der Satzung der Unfallkasse NRW Versicherten den **Versicherungsschutz automatisch**, wenn die in der Satzung genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit gegeben sind.

Eine Anmeldung dieser Personen bei der Unfallkasse NRW ist also nicht erforderlich

Versicherungsschutz außerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung

Hier: Landesversicherung NRW „Engagiert im Ehrenamt“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die ehrenamtlich Tätigen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dieser private Versicherungsschutz greift ein, wenn die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfüllt sind oder die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geringer ausfallen als die, die der abgeschlossene Versicherungsvertrag vorsieht. Dies ist vor allem bei Sachschäden der Fall. Nähere Informationen zu dieser Landesversicherung und die jeweiligen Schadensanzeigen sind auf der der folgenden Internetseite verfügbar:

<http://www.engagiert-in-nrw.de>